

**Antidoping-Ordnung (ADO)**

des Rollsport- und Inline-Verbandes Sachsen e.V.

**(RIVS)**

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Der RIVS gibt sich aufgrund §9 Absatz 1 seiner Satzung diese Antidoping-Ordnung.
- 1.2. Der RIVS übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Rollsport- und Inlineverbandes (DRIV) und damit die von diesen anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der FIRS. Zum Anti-Doping-Regelwerk des DRIV, genannt DRIV-Anti-Doping-Ordnung (DRIV-ADO) gehören die Anhänge in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.3. Der RIVS überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den DRIV.
- 1.4. Das Präsidium ist gemäß §9 Absatz 2 der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage der RIVS bekannt zu geben.

## 2. Anwendungsbereich

- 2.1. Diese ADO regelt die Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im RIVS. Soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die ADO- Kommission des DRIV oder in nächster Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht angerufen werden.
- 2.2. Diese ADO gehört als verbindliche Wettkampfregelelung zu den Bedingungen, unter denen im RIVS Wettkämpfe durchgeführt werden.
- 2.3. Diese ADO findet Anwendung auf alle Athleten, die Sport im Zuständigkeitsbereich des RIVS ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DRIV fallen und deren Betreuungspersonal (Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre).
- 2.4. Diese ADO lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.5. Der RIVS anerkennt und unterstützt das jeweilig geltende Doping-Kontrollsystem der World-Doping-Agency (WADA), der FIRS, der Nationalen –Antidoping-Agentur (NADA), des DRIV und des Landessportbundes Sachsen.
- 2.6. Der RIVS anerkennt
  - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Betreuers zur Kenntnisnahme der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)
  - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DRIV regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

## 3. Verbot des Dopings

3.1. Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

### 3.1.Doping

- a) Ist mit den Grundwerten des Sports, insbesondere der Chancengleichheit, unvereinbar.
- b) gefährdet die Gesundheit der Athleten und
- c) zerrütten das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit

## 4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die, in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

## 5. Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigungen

5.1. Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Substanzen und verbotener Methoden der WADA“ als verboten beschrieben ist.

5.2. Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Substanzen und Methoden erteilt werden.

## 6. Dopingkontrollen, Analysen von Proben

- 6.1. Der RIVS kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der Sportkommission in Abstimmung mit dem Antidoping-Beauftragten des Verbandes und der NADA.
- 6.2. Die Durchführung erfolgt durch den Deutschen Rollsport- und Inlineverband (DRIV). Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DRIV. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- 6.3. Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen
- 6.4. Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DRIV.

## 7. Verpflichtungen der Athleten

- 7.1. Mit der Aufnahme in einen Kader haben sich die Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C -Kader) geschieht dies gegenüber dem DRIV. Bei D- und L- Kader-Athleten und bei D/C -Kader-Athleten, bei denen der DRIV keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem RIVS. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.1. Die Athletenvereinbarung für D- und L- Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des DRIV ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen. (Anlage 2)
- 7.2. Der RIVS stellt den Mitgliedern des D- und L- Kadern sowie den D/C-Kadern, soweit der DRIV keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2. genannten Anti-Doping-Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des RIVS.

## 8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den DRIV übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen der DRIV-ADO.

## 9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfristen, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das Regelwerk der DRIV-ADO.

## 10. Strafen

10.1. Für Strafen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen der DRIV-ADO maßgebend.

10.2. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinnes des NADA-Code
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
- d) Mannschaftsausschluß
- e) Sperre auf Zeit oder unbestimmte Dauer
- f) Ausschluß aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist die Abwahl durch den Verbandtag möglich.
- h) Geldstrafe von mindestens 100€, höchstens 5.000€. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des RIVS.

## 11. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen entsprechend § 6.1 trägt der RIVS.

## 12. Anti-Doping-Beauftragter

12.1. Der RIVS bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten

12.2. Dieser

- a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten.
- b) Ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-und L-Kaders und deren Trainer.
- c) Vertritt den RIVS in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf den DRIV und das Deutsche Schiedsgericht übertragen wurde.

## **13. Verpflichtungen des Leistungspersonals**

13.1. Die Trainer des RIVS haben sich verpflichtet, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- weder verbotene Substanzen zu verabreichen
- noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen
- noch ihnen entsprechende Beratung anzuraten.

13.2 Ein Verstoß gegen 13.1 berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.3. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in allen bereits bestehenden und in den neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträgen aufzunehmen.

## **14. Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Anti-Dopingordnung des RIVS wurde vom Verbandstag am 30.10.2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.